



3 Ws 392 - 394/06 H  
10 BerL 1431/06 Gen StA München  
3 Gs 406/05, 3 Gs 407/05, 3 Gs 409/05 AG Erding  
32 Js 19797/05 StA Landshut

**Beschluss**

Der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts München  
hat am 12. Mai 2006  
in dem Strafverfahren gegen

1. [REDACTED],  
geboren am [REDACTED],  
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA [REDACTED]

Verteidiger: [REDACTED]  
[REDACTED]

2. [REDACTED],  
geboren am [REDACTED],  
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA [REDACTED]

Verteidiger: [REDACTED]  
[REDACTED]

3. [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA [REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Robert Alavi  
Haydstraße 2, 85356 Freising

wegen schweren Bandendiebstahls

hier: weitere (2.) Haftprüfung durch das Oberlandesgericht

### **beschlossen:**

Die Haftbefehle des Amtsgerichts Erding vom 26. Juli 2005 (Gz.: 3 Gs 406/05, 3 Gs 407/05, 3 Gs 409/05) werden aufgehoben.

### **Gründe:**

I.

Die Beschuldigten befinden sich in dieser Sache jeweils in Untersuchungshaft seit dem 26.07.2005 aufgrund von Haftbefehlen des Amtsgerichts Erding vom selben Tage. In den auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützten Haftbefehlen wird ihnen jeweils ein am 25.07.2005 begangener schwerer Bandendiebstahl zur Last gelegt.

In einer Gesprächsnotiz des sachbearbeitenden Polizeibeamten der Kriminalpolizeiinspektion [REDACTED] vom 06.12.2005 heißt es, es sei mit der Staatsanwaltschaft Landshut bezüglich der weiteren Verfahrensweise telefonisch Rücksprache gehalten worden. Als beabsichtigte weitere Ermittlung-

gen werden eine in den nächsten Tagen durchzuführenden Durchsuchung bei einem Mitbeschuldigten sowie die nochmalige Vernehmung von vier nicht in Haft befindlichen Beschuldigten genannt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer soll nach dieser Gesprächsnotiz noch etwa 6 Wochen betragen.

Unter Bezugnahme auf ein Telefongespräch mit der Staatsanwaltschaft Landshut vom selben Tag teilt der sachbearbeitende Polizeibeamte mit Telefaxschreiben vom 23.01.2006 der Staatsanwaltschaft mit, in nächster Zeit seien noch mehrere DNA-Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts zu erwarten; die Schlussanzeige sei derzeit in Bearbeitung, diesbezüglich müsse von einer Bearbeitungszeit von noch ca. 2 bis 3 Wochen ausgegangen werden.

Mit Haftprüfungsbeschluss vom 06.02.2006 (Gz.: 3 Ws 82 - 85/06 H) ordnete der Senat die Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten an.

In Beantwortung einer Sachstandsanfrage der Staatsanwaltschaft teilte der sachbearbeitende Polizeibeamte dieser mit Telefaxschreiben vom 06.03.2006 mit, nach den mittlerweile eingegangenen Gutachten des Landeskriminalamts seien einige der an den Tatorten gesicherten DNA-Spuren zur Auswertung geeignet, die Ergebnisse der Abgleiche mit den einliegenden DNA-Identifizierungsmustern lägen noch nicht vor; der Schlussbericht sei in Bearbeitung, die Gutachten des Landeskriminalamts würden voraussichtlich in etwa 2 bis 3 Wochen eingehen.

Auf eine erneute Sachstandsanfrage der Staatsanwaltschaft Landshut teilte er dieser mit Telefaxschreiben vom 12.04.2006 mit, die Ergebnisse der Abgleiche mit den einliegenden DNA-Identifizierungsmustern lägen noch nicht vollständig vor, der Schlussbericht werde voraussichtlich in der 17. Kalenderwoche der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Das Amtsgericht Erding ordnete mit Beschluss vom 02.05.2006 die Vorlage der Akten an den Senat zur Haftprüfung an.

Am 12.05.2006 übermittelte die Kriminalpolizeiinspektion [REDACTED] der Staatsanwaltschaft Landshut per Telefax einen Schlussbericht vom 03.05.2006.

## II.

Die Beschuldigten befinden sich seit dem Haftprüfungsbeschluss des Senats vom 06.02.2006 weitere 3 Monate ununterbrochen in Untersuchungshaft, ohne dass ein Urteil ergangen ist. Die Voraussetzungen der erneuten Haftprüfung durch den Senat gemäß §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 2 und 4 StPO liegen daher vor.

Die Beschuldigten sind zwar der ihnen in den Haftbefehlen jeweils zur Last gelegten Straftat weiterhin dringend verdächtig, auch besteht bei ihnen der Haftgrund der Fluchtgefahr fort. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft wird jedoch durch § 121 StPO ausgeschlossen, weil weder die besondere Schwierigkeit noch der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund ein Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Bei den in § 121 Abs. 1 StPO genannten Verlängerungsgründen handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die eng auszulegen sind (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 121, Rdnrn. 17 ff.). Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, der das gesamte Strafverfahren umfasst, verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.03.2006, 2 BvR 170/06). Die Anforderungen an die Zügigkeit der Bearbeitung des Verfahrens sind daher nunmehr strenger als bei der ersten Haftprüfung.

Der Senat kann nicht feststellen, dass hier alles unternommen wurde, um das Verfahren gegen die Beschuldigten schnellstmöglich abzuschließen. Bereits im Haftprüfungsbeschluss vom 06.02.2006 hat der Senat zum Ausdruck gebracht, dass er einen zügigen Fortgang des Verfahrens erwartet und die Vielzahl der Fälle, die Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen sind, allein keinen die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigenden Grund darstellt. Hierbei ist der Senat aufgrund der Gesprächsnotiz der Kriminalpolizeiinspektion [REDACTED] vom 06.12.2005 davon ausgegangen, die polizeilichen Ermittlungen würden bis etwa Mitte Januar 2006 abgeschlossen werden. Erstmals ist dann in der Mitteilung über die Bearbeitungsdauer vom 23.01.2006 davon die Rede, es seien „in nächster Zeit noch mehrere DNA-Gutachten“ des Bayerischen Landeskriminalamts zu erwarten, für die Schlussanzeige wird eine Bearbeitungsdauer von etwa 2 bis 3 Wochen genannt. Diese Frist wurde nicht eingehalten, vielmehr heißt es dann in der Sachstandsmitteilung vom 06.03.2006, die Schlussanzeige sei in Bearbeitung und die noch ausstehenden DNA-Gutachten würden in 2 bis 3 Wochen erwartet. Gründe für die lange Bearbeitungsdauer dieser Gutachten werden nicht genannt; ebenso wird nicht erwähnt, ob das Bayerische Landeskriminalamt auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen wurde. Der weiteren Sachstandsmitteilung vom 12.04.2006 ist dann zu entnehmen, dass das letzte DNA-Gutachten vom 17.02.2006 am 28.03.2006 bei der Kriminalpolizeiinspektion [REDACTED] eingegangen ist, die Ergebnisse des Abgleichs mit den einliegenden DNA-Identifizierungsmustern aber noch nicht vollständig vorlägen; der Schlussbericht sollte danach in der 17. Kalenderwoche der Staatsanwaltschaft Landshut vorgelegt werden. Ob etwas unternom-

men wurde, um den Abgleich der DNA-Spuren zu beschleunigen, kann dieser Sachstandsmitteilung nicht entnommen werden.

In dem am 12.05.2006 der Staatsanwaltschaft per Telefax übermittelten Schlussbericht vom 03.05.2006 wird den inhaftierten Beschuldigten [REDACTED] und weiteren 5 Mitbeschuldigten vorgeworfen, bandenmäßig mindestens 23 Einbruchsdiebstähle in wechselnder Tatbeteiligung sowie eine Vielzahl weiterer Einbrüche begangen zu haben. Neben der Tat vom 25.07.2005, die Gegenstand der Haftbefehle ist, lässt sich hinsichtlich der inhaftierten Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] konkret noch eine Beteiligung an jeweils 5 weiteren Einbrüchen, die bereits im Ermittlungsbericht der Krimipolizeiinspektion [REDACTED] vom 25.07.2005 (Bl. 61/65 d. A.) aufgeführt waren, aus dem Schlussbericht ersehen. Selbst wenn insoweit aufgrund der im Schlussbericht genannten Ermittlungsergebnisse (Aussage des Mitbeschuldigten [REDACTED]; Sicherstellung von Diebesgut bei Wohnungsdurchsuchungen; Ergebnis der DNA-Untersuchung) ein dringender Tatverdacht im Sinne der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.1992 und 21.02.1992 (vgl. NJW 1992, 1749, 1750) bejaht wird und auch diese weiteren Taten zur Prüfung der Fortdauer der Untersuchungshaft herangezogen werden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 121, Rn. 13 a. E.), ist diese nicht mehr zu rechtfertigen.

Aus den vorgelegten Akten ist nicht ersichtlich, dass versucht wurde, vermeidbaren Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Nur beispielhaft sei erwähnt, dass nach der Mitteilung vom 23.01.2006 die DNA-Gutachten „in nächster Zeit“ bei der Kriminalpolizeiinspektion [REDACTED] eingehen sollten, der Mitteilung vom 12.04.2006 zufolge jedoch das letzte Gutachten vom 17.02.2006 datiert, aber erst am 28.03.2006 bei der Polizeidienststelle eingegangen ist. Da insbesondere keine Bemühungen erkennbar sind, den zügigen Fortgang des Verfahrens zu fördern, die Untersuchungshaft der Beschuldigten andererseits nun schon mehr als 9 Monate andauert, muss die erforderliche Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch der Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Beschluss vom 05.12.2005, StV 2006, 73; Beschluss vom 16.03.2006, 2 BvR 170/06) zur Aufhebung der Haftbe-

fehle und Entlassung der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft führen.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter

[REDACTED]

Richterin

am Oberlandesgericht

[REDACTED]

Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
München, den 12. Mai 2006  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

[REDACTED]

Amtsinspektorin